OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650827/2/MS

Datum:
Linz, 14. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde von Herrn R B, M, O, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 31. Jänner 2017, GZ: BHUUVerk-2016-449184/10-Wie, mit dem die Lenkberechtigung entzogen wurde,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der bekämpfte Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) wurde Herrn R B (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A <=25 kW <=16 kW/kg, A und B für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab 25. Dezember 2016 bis einschließlich 26. Juni 2017 entzogen. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich einer Nachschulung bis zum Ablauf der Entzugsdauer bei einer dazu ermächtigten Stelle zu unterziehen, ihm das Recht aberkannt, während der Dauer der Entziehung von einer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen und die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde aberkannt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei erwiesen und unbestritten, dass der Beschwerdeführer am 25. Dezember 2016 um 6:24 Uhr den Pkw, Volkswagen, VW x, blau mit dem Wechselkennzeichen UU-x, in der Gemeinde O auf der Linzer Straße, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,76 mg/l) lenkte und einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht habe, indem das Fahrzeug auf der Höhe des Objektes Nr. x außer Kontrolle geraten sei und in der Folge eine Kollision mit der Gartenmauer dieses Objektes erfolgt sei, wofür der Beschwerdeführer auch mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. Jänner 2017, GZ: VerkR96-4646-2016, rechtskräftig bestraft worden sei.

Aufgrund des festgestellten Atemluftalkoholgehaltes von 0,76 mg/l sei die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 2 Z 4 FSG für mindestens 4 Monate zu entziehen. Das Verschulden eines Unfalles wirke sich auf die Entzugsdauer erhöhend aus (vgl. VwGH vom 28.03.2003, 2002/11/0052). Es komme nach dem Gesetzeswortlaut nicht darauf an, ob ein bloßer Sach- oder ein Personenschaden verschuldet worden sei (vgl. VwGH vom 06.04.2006, 2005/11/0214 und vom 09.06.2016, LVwG-AV-528/001-2016).

Bei der belangten Behörde scheine, ausgenommen von diesem Vorfall, nur eine Verwaltungsvorstrafte wegen der Übertretung von § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungs-Verordnung auf.
Der Beschwerdeführer habe sich einsichtig gezeigt. Die Behörde komme zum Schluss, dass eine Entziehungsdauer von 6 Monaten als angemessen erscheine, um die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers wieder herzustellen und eine Änderung seiner Sinnesart herbeizuführen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 7. Februar 2017 durch Hinterlegung zugestellt wurde, hat dieser mit undatierter Eingabe, eingelangt bei der belangten Behörde am 23. Februar 2017, rechtzeitig Beschwerde gegen die Entzugsdauer erhoben.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„Mit Bescheid Ihrer Behörde, BHUUVerk-2016-449184/10-Wie, ausgestellt am 31.01.2017, zugestellt am 06.02.2017 wurde meine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A<=25 KW, A und B (ausgestellt von der LPD OÖ am 03.08.2000, Fx) für 6 Monate bis einschließlich 25.06.2017 entzogen.

Meine Beschwerde gegen diesen Bescheid bezieht sich ausschließlich auf die Dauer der Entziehung. Dass mein Verhalten ein „schweres Alkoholdelikt“ darstellt ist mir bewusst.

In den Rechtsgrundlagen wird im o.a. Bescheid auf § 26 Abs. 2 Z. 4 Führerscheingesetz verwiesen, in denen Alkoholdelikte als Sonderfälle der Entziehung beschrieben werden, in meinem Fall mit einer Entzugsdauer von mindestens 4 Monaten.

Weiters wird § 7 Abs. 1 FSG zitiert, dass Personen, die auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) nicht verkehrszuverlässig sind. Demnach habe ich geschlossen, dass der gegenständliche Unfall als Verkehrsunzuverlässigkeit gewertet wird und damit die Entzugsdauer um 2 Monate verlängert wird.

Gegen diese Verlängerung der Entzugsdauer um 2 Monate richtet sich meine Beschwerde.

In meiner fristgerecht eingebrachten Vorstellung gegen den Mandatsbescheid BHUUVerk-2016-449184/3-Ba vom 03.01.2017 habe ich folgendes argumentiert:
‚Im Gesetzestext findet sich in § 26 Abs. 1 bei einer erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 die Anführung der Verlängerungsgründe der Entzugsdauer in diesem Deliktsbereich, nämlich ein verschuldeter Unfall (§ 26 Abs. 1 Zi 2). Im zitierten § 26 Abs. 2 findet sich die Anführung dieser Verlängerungsgründe nicht, hier wird das ‚mindestens‘ der Entzugsdauer ausschließlich auf Wiederholungsdelikte bezogen.

‚Die in § 26 FSG 1997 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25 FSG 1997, als die Wertung (im Sinn des § 7 Abs. 4 FSG 1997) jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (Hinweis E 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen in § 26 FSG 1997 geregelten Fälle, in denen beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erstmals eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wurde und sich die Behörde mit der im § 26 Abs. 2 FSG 1997 genannten Mindestdauer begnügt (Hinweis E 14.3.2000, 99/11/0075).‘ (VwGH 2004/11/0008)

Daraus schlussfolgerte ich, dass es für die Wertung und damit für die erhöhte Entziehungsdauer eine Wertung nicht nur der erschwerenden Umstände, sondern auch von Milderungsgründen braucht.

Als Erschwernisgrund wird mir angelastet, dass ich einen Unfall verschuldet habe. Dies ist insofern zu relativieren, als ein Anteil an diesem Unfall auch die winterlichen Verhältnisse darstellen.

Als Milderungsgründe habe ich angeführt:

- absolute Unbescholtenheit (keine strafrechtlichen Verurteilungen, keine Vormerkdelikte)
- Geständnis
- Einsicht

In der Begründung wird lediglich angeführt ‚Sie zeigen sich sehr einsichtig'. Auf die beiden anderen Milderungsgründe wird in keiner Weise eingegangen.

Auch das Strafausmaß (Geldstrafe) wurde mit dem Mindestrahmen festgelegt.

Deswegen ist es für mich nicht nachvollziehbar, warum der Unfall mit 2 Monaten bewertet wird, obwohl Milderungsgründe den Erschwernisgrund aus meiner Sicht überwiegen.

Deswegen ersuche ich um Abänderung des vorliegenden Bescheides in Bezug auf die Entzugsdauer und die Herabsetzung der Entzugsdauer von derzeit 6 Monaten auf 4 Monate."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 8. März 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt eindeutig ableiten ließ:
Der Beschwerdeführer lenkte am 25. Dezember 2016 um 6:24 Uhr einen Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand und verursachte einen Verkehrsunfall mit Sachschaden. Der Grad der Alkoholisierung betrug dabei 0,76 mg/l.
Der Beschwerdeführer wurde für die damit gesetzte Verwaltungsübertretung (§ 99 Abs. 1a StVO) mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17. Jänner 2017 rechtskräftig bestraft.

Mit Mandatsbescheid vom 3. Jänner 2017 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von 7 Monaten entzogen. Aufgrund der Vorstellung des Beschwerdeführers vom 17. Jänner 2017 wurde die Dauer der Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 31. Jänner 2017 auf

6 Monate herabgesetzt. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, wobei diese auf die Entzugsdauer eingeschränkt wurde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich, was das Lenken eines Pkw in alkoholisiertem Zustand anbelangt aus der Anzeige der PI O vom 30. Dezember 2016, GZ: C2/8595/2016-HBK. Der Grad der Alkoholisierung ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Teststreifen. Beide Umstände wurden vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Dass der Beschwerdeführer rechtskräftig bestraft wurde, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Straferkenntnis der belangten Behörde.

Die Zustellung des bekämpften Bescheides ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Rückschein.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da diese nicht beantragt war und aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch nicht erforderlich war, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt unbestritten feststand.

III. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand, ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 SPG zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei

den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 4 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen wurde.

Gemäß § 99 Abs. 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.200 Euro bis 4.400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Die vorliegende Beschwerde richtet sich allein gegen die von der belangten Behörde im bekämpften Bescheid festgelegte Entzugsdauer. Die Vorschreibung einer Nachschulung, die Aberkennung des Rechts von einer ausländischen Lenkberechtigung während der Dauer der Entziehung in Österreich Gebrauch zu machen und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wurde nicht bekämpft.

Eingangs ist festzuhalten, dass der Entzug der Lenkberechtigung kein Strafverfahren darstellt, in dem zur Festsetzung der Strafhöhe Milderungs- und Erschwernisgründe gegeneinander abgewogen werden, sondern um eine Maßnahme im Sinne der Verkehrssicherheit.

Der Unfall mit dem vom Beschwerdeführer verursachten Sachschaden und das Lenken unter Alkoholeinfluss im festgestellten Ausmaß wurden in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt und wurde der Beschwerdeführer hierfür mit Straferkenntnis rechtskräftig bestraft. In Bindungswirkung dieses Straferkenntnisses (vgl. VwGH 18. Jänner 2000, 99/11/0299) durfte die belangte Behörde vom Begehen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1a StVO und somit vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 FSG ausgehen.
Im Hinblick auf die Alkoholisierung des Beschwerdeführers ist die belangte Behörde richtigerweise von der Verkehrsunzuverlässigkeit gemäß § 7 Abs. 1 FSG derselben ausgegangen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 4 FSG ist die Lenkberechtigung für mindestens 4 Monate zu entziehen, wenn erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO gesetzt worden war.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Judikatur die Auffassung, dass die Behörde bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG umschriebenen Voraussetzungen - unter Entfall der gemäß § 7 Abs. 4 FSG sonst vorgesehenen Wertung (vgl VwGH vom 20. Februar 2001, 2000/11/0157, und vom 23. März 2004, 2004/11/0008) - jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum oder Mindestzeitraum auszusprechen hat.

Nach der ebenfalls ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stehen die in § 26 Abs. 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. VwGH vom 28. Oktober 2003, 2003/11/0144; vom 20. April 2004, 2003/11/0143; vom 6. Juli 2004, 2003/11/0250 und vom 24. April 2007, 2004/11/0001).
Die Festsetzung einer über die Mindestzeit des § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer hat nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs. 3 FSG zu erfolgen, d.h. die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit hinaus nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende noch im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (vgl. zB. VwGH 28. Mai 2002, 2000/11/0078).

Der Beschwerdeführer hat am 25. Dezember 2016, dadurch dass er das Fahrzeug mit dem Kennzeichen UU-x in einem alkoholisierten Zustand mit einem Atemluftalkoholgehalt von 0,76 mg/l gelenkt hat, das Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO verwirklicht. Dadurch hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG gesetzt. Eine derartige Verwaltungsübertretung hat der Beschwerdeführer vorher noch nie begangen, sodass die Lenkberechtigung diesbezüglich für zumindest 4 Monate zu entziehen ist.

Die belangte Behörde hatte die Vorschreibung einer über die Mindestentzugsdauer hinausgehende Entzugsdauer (6 Monate) mit der Verursachung eines Unfalles begründet und damit, dass es auf die Folgen des Unfalles nicht ankäme.

Im Sinne obiger Ausführungen muss dem Beschwerdeführer im Lichte der Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG nachteilig angelastet und berücksichtigt werden, dass seine Alkoholbeeinträchtigung nicht „bloß“ im Rahmen einer Verkehrskontrolle zutage trat, sondern seine Alkoholfahrt – unbestritten – zu einem von ihm verschuldeten Verkehrsunfall mit Sachschaden geführt hat, indem er beim Lenken des Fahrzeuges mit einer Gartenmauer kollidierte und einen Sachschaden verursacht hatte, nachdem er die Herrschaft über sein Fahrzeug verloren hatte. Daraus zeigt sich deutlich die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit von Alkoholdelikten im Straßenverkehr. Der Beschwerdeführer hat nicht nur eine abstrakte, sondern durch den verursachten Verkehrsunfall jedenfalls eine konkrete Gefahr für die Verkehrssicherheit dargestellt. Dieses Verhalten deutet darauf hin, dass er nicht mehr in der Lage war, das von ihm gelenkte Fahrzeug halbwegs sicher zu beherrschen, was aufgrund der festgestellten Alkoholisierung auch nicht lebensfremd erscheint. Auch das Vorbringen der herrschenden winterlichen Verhältnisse ist nicht geeignet die Verwerflichkeit seines Verhaltens zu mildern oder zu beseitigen. Denn gerade bei winterlichen Witterungsverhältnissen, die alleine schon gefährliche Verhältnisse darstellen, ist es erforderlich, dass der Lenker eines Fahrzeuges in verkehrszuverlässiger Weise seine volle Aufmerksamkeit dem Lenken widmet. Dass der Beschwerdeführer trotz Alkoholisierung sich bei winterlichen Fahrverhältnissen in ein Fahrzeug setzt und dieses lenkt, stellt ein besonders verwerfliches Verhalten dar. Die Tatsache, dass er dabei einen Unfall verschuldet hat, zeigt die Gefährlichkeit seines Verhaltens in Bezug auf die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer.

Seit der Verwirklichung der bestimmten Tatsache ist im Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde etwa ein Monat vergangen. Im Zeitpunkt des erkennenden Gerichts sind seit Verwirklichung der bestimmten Tatsache nicht einmal drei Monate vergangen, in denen der Beschwerdeführer in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht nicht mehr in Erscheinung getreten ist, sich also wohl verhalten hat. Weiters handelt es sich um die erstmalige Begehung eines derartigen Deliktes durch den Beschwerdeführer, was nach der ständigen Rechtsprechung in die Wertung miteinzubeziehen ist (VwGH 6.4.2006, 2005/1170214).
Dennoch ist festzuhalten, dass weder die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer seit Verwirklichung der bestimmten Tatsache wohl verhalten hat noch die Tatsache, dass es sich um die erstmalige Begehung eines derartigen Deliktes handelt, unter Berücksichtigung der Verwerflichkeit des Handelns und der besonderen Gefährlichkeit der Verhältnisse dazu führen, dass mit der in § 26 Abs. 2 Z 4 FSG festgesetzten Mindestdauer nicht das Auslangen gefunden werden kann, sondern ist in Übereinstimmung mit der belangten Behörde auszusprechen, dass das zusätzliche Verschulden eines Verkehrsunfalles die Ausweitung der Entziehungsdauer rechtfertigt.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände gelangt das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zur Auffassung, dass im konkreten Fall der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 6 Monaten (gerechnet ab dem 25. Dezember 2016) wiedererlangt haben wird, was eine Entziehungsdauer in dem von der belangten Behörde festgesetzten Ausmaß bedingt.

V. Aus den angeführten Gründen war daher die Beschwerde abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Süß